

s anzu- Vorans- Handels- äne und t wird htenden nd führt ung des motoren von es eben- für den Bücher- ser für xatoren, r. Der wle die in Form

htungen altungs- omploir. sondere Material ung der tlichen itte des Binnen- mungen n. Für , welche tions im Gebiete ch den handelt. ebt sich

igen der enbahnr- gischen "Loseh", i Waren kehr in te Quali- Anlagen hren. ds sechs telbaren gesehen chuppen en. Die betriebs- dor vor, e Lösch- ht. Zur n etwa erstarkt, autsqui

ung der waltung edenen npanor- wacht, en, den die lich die ebenden tritt der en erste "Schiffs- bureau" wischen n Bahn- tigungs- chuppen der ein dem die während

Arbeiter- stellung e eigene D), Frei- Münzen, n, Aus-

Bei Aufträgen auf Prägung von Reichsmünzen erhält die Münzstätte, wenn Gold- und Silbermünzen zu prägen sind, das Prägemetall im Auftrage des Reichsschatzamt von der Reichsbank, welche die Kassengeschäfte des Reiches wahrnimmt, beziehungsweise unmittelbar von der Reichsbank, wenn diese Doppelkronen prägen lässt. Zur Prägung von Nickelmünzen werden die fertigen Münzplatten von Fabrikanten geliefert. Zur Herstellung der Kupfermünzen erhält die Münzstätte die Legirungsmetalle Kupfer, Zinn, Zink, aus welchen sie die Münzplatten für den eigenen Bedarf und zur Zeit auch für den der Münzstätte in Karlsruhe herstellt. Die Prägergebnisse werden an die von der Reichsbank den Münzstätten aufgegebenen Dienststellen abgeführt.

Erster Beamter der Münze ist der Münzdirector, zugleich Vorsteher des Staatshüttenlaboratoriums. Ständiger Vertreter desselben ist der Betriebs-Ingenieur. Das im Jahre 1865 errichtete, sachlich, doch zur Zeit nicht räumlich mit der Münze verbundene Staatshüttenlaboratorium (Probirlaboratorium der Münzstätte) Poggenmühle 14, bietet dem Handel Gelegenheit, dokimastische und chemisch-analytische Untersuchungen von Bergwerks- und Hüttenprodukten ausführen zu lassen. Das Laboratorium wird ausser von hiesigen auch von auswärtigen Interessenten in Anspruch genommen.

Ausführliche Beschreibung siehe am Schlusse dieser Abtheilung. (Näheres Inhaltsverzeichnis)

4) Das Eichwesen. Von den 23 Aufsichtsbezirken für das Eichwesen des Deutschen Reiches umfasst der 20. Aufsichtsbezirk das Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg.

Aufsichtsbeamter für diesen Bezirk ist der Eichinspector (gleichzeitig Münzdirector und Vorsteher des Staatshüttenlaboratoriums). Ihm unterstehen drei Eichämter:

- a) das Haupteichamt in Hamburg, Norderstrasse 66, auf dem Grundstück der Münzstätte,
b) das Eichamt in Bergedorf,
c) das Eichamt in Cuxhaven.

Das Haupteichamt ist zuständig für die Eichung von Längenmassen, Präzisions-Längenmassen, Flüssigkeitsmassen, Fassern nebst Tara-Ermittlung, Hohlmassen, Gewichten, Präzisions-Gewichten, Goldmünzgewichten, Wagen für alle Belastungen, Präzisionswagen, selbstthätigen, Registrierwagen, Getreideproben und Gasmessern.

Die Eichung der Gasmesser geschieht im Nebeneichamt Merkurstrasse 22, 2. Stock.

Die Eichämter in Bergedorf und Cuxhaven sind zuständig für die Eichung von Längenmassen, Flüssigkeitsmassen, Hohlmassen, Gewichten und Wagen bis 2000 kg Belastung; das Eichamt in Bergedorf ausserdem für die Eichung von Fassern.

5) Die Schiffsvermessungsbehörde.

Die Schiffsvermessungsbehörde, Marinegebäude, Admiralitätsstrasse 46, II., welche zugleich Schiffsbehörde — Eichstation Moorfeld — ist, liegt ob:

- a) Die Vermessung der See- und der Flussschiffe nach den Bestimmungen der Reichsschiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 und der Seeschiffe nach den Vorschriften, betreffend die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal, vom 29. März 1895, beide Vermessungsgeschäfte unter Berücksichtigung der bestehenden Specialordnungen;
b) die Eichung der Flussschiffe nach den Bestimmungen der Elbeordnung vom 30. Juni 1899;

(die unter a und b bezeichneten Vermessungsgeschäfte unterliegen der Aufsicht des kaiserlichen Schiffsvermessungsamtes in Berlin, dem sämtliche Protokolle zur Revision vorgelegt werden).

- c) Die Vermessung von Dampfern, Barkassen und Jollen zur Personenbeförderung nach dem Gesetz, betreffend die Beförderung von Passagieren mit Dampfschiffen auf der Elbe, vom 30. April 1904 und der Verordnung, betreffend die Beförderung der Personenbeförderung im Hafen, vom 30. October 1901;
d) die Aufnahme der Masse bei den ausserhalb der kleinen Küstenschiffahrt beschäftigten Seeschiffen zur Bestimmung der Tiefdehnung nach den Vorschriften der Seeschiffsvermessungsordnung.

Die Behörde besteht aus dem Vorsteher — dem Marine-Inspector, — dem 1. Schiffsvermesser, dem technischen Personal, dem Bureaupersonal und den Messgehilfen. Eine Barkasse dient zur Beförderung der Angestellten nach den zu vermessenden Schiffen.

6) Die Navigationschule umfasst zwei Abtheilungen, von denen die eine der Vorbereitung für die Prüfungen zum Schiffer auf grosser Fahrt und zum Seesteuermann, die andere der Vorbereitung für die Prüfung zum Seedampfschiffs-Maschinisten I. Klasse und II. Klasse dient.

I. Die Abtheilung für Schiffer und Steuerleute besteht aus sechs Parallelklassen für die Steuermannsprüfung und zwei Parallelklassen für die Prüfung zum Schiffer auf grosser Fahrt. Die Kurse der Steuermannsklassen dauern etwa 7 1/2 Monate diejenigen der Schiffer auf grosser Fahrt etwa vier Monate.

Das im Voraus zu zahlende Schulgeld beträgt 36 M.; bei einer über sechs Monate hinausgehenden Dauer des Schulbesuchs ist für jeden angefangenen Monat 6 M. nachzuzahlen.

Für alle Schüler ist ein regelmässiger Unterricht in der Chirurgie und in der Gesundheitspflege eingerichtet; derselbe ist unentgeltlich.

Für die Schüler der Schifferklassen wird ausserdem ein besonderer Unterricht in der Maschinenkunde und in den Grundsätzen des Schiffbaues und der Stabilität von besonderem Fachlehrern erteilt. Die Theilnahme an diesem Unterricht ist freiwillig und unentgeltlich.

Für die Schüler sind die folgenden Stiftungen eingerichtet:

- 1) die Seeboom-Stiftung, welche bedürftige Navigationsschüler und zwar in erster Linie die Schüler der Steuermannsklassen mit Geldbeiträgen unterstützt, wenn die Schüler sich als fleissig und tüchtig erweisen.
2) Die Filby-Prämien-Stiftung, welche jährlich je eine Prämie in Gestalt eines Sextanten oder einer goldenen Präzisions-Beobachtungsbrille an einen Schüler der Steuermannsklassen und einen Schüler der Schifferklasse verleiht, welche sich während des Schulbesuchs durch Fleiss und gute Leistungen ausgezeichnet haben.
3) Jubiläums-Stiftung C. Plath-Hamburg, welche jährlich einen Sextanten an einen Schüler der Steuermannsklasse, welcher sich während des Schulbesuchs besonders fleissig gezeigt hat, verleiht.

II. Die Abtheilung für Seedampfschiffs-Maschinisten besteht aus drei Parallelklassen für die Maschinistenprüfung II. Klasse und zwei Parallelklassen für die Maschinistenprüfung I. Klasse. Die Kurse der II. Maschinistenklasse dauern drei Monate, diejenigen der I. Maschinistenklasse vier Monate.

Das im Voraus zu zahlende Schulgeld beträgt für die II. Klasse 50 M., für die I. Klasse 75 M., bei einer über sechs Monate hinausgehenden Dauer des Schulbesuchs ist für die II. Klasse 10 M., für die I. Klasse 15 M. für jeden angefangenen Monat zu zahlen.

Für alle Schüler ist ein regelmässiger Unterricht in der Chirurgie und Gesundheitspflege eingerichtet, welcher unentgeltlich ist.

7) Die Commissionen für die Prüfungen zum Schiffer, Steuermann und Seedampfschiffs-Maschinisten.

- a) für Schiffer auf grosser Fahrt,
b) für Seesteuerleute,

- c) für Schiffer auf kleiner Fahrt,
d) für Schiffer auf Küstenfahrt,
e) für Führer von Fahrzeugen in der mittleren Hochseefischerlei,
f) für Führer von Fahrzeugen in der kleinen Hochseefischerlei,
g) für Seedampfschiffs-Maschinisten I. Klasse,
h) für Seedampfschiffs-Maschinisten II. Klasse,
i) für Seedampfschiffs-Maschinisten III. Klasse,
k) für Seedampfschiffs-Maschinisten IV. Klasse.

Für die unter a) bis d) genannten Prüfungen ist die Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrtschiffen vom 16. Januar 1904 massgebend; für die unter e) und f) genannten Prüfungen die Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der Seefischerlei-Fahrzeuge mit Schiffsführern und Maschinisten vom 5. 8. 1904 und für die unter g) bis k) genannten Prüfungen die Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte vom 26. Juli 1891.

Für diese Prüfungen bestehen folgende Prüfungscommissionen:

- a) eine in der Besetzung mit fünf Mitgliedern arbeitende Commission für die Steuermannsprüfung und für die Schifferprüfung für grosse Fahrt und eine in der Besetzung mit drei Mitgliedern arbeitende Commission für die Schifferprüfung für kleine Fahrt und die Zusatzprüfung für mittlere Hochseefischerlei.
b) eine Commission von drei Mitgliedern für die Schifferprüfung für Küstenfahrt. Diese Commission hält gleichzeitig die Prüfung zum Führer von Fahrzeugen der in der kleinen Hochseefischerlei und in einer Besetzung mit vier Personen die Prüfung zum Führer von Elbpassagierdampfern ab.
c) eine in der Besetzung mit drei Mitgliedern arbeitende Commission für die Prüfungen der Maschinisten auf Seedampfschiffen.

Den Vorsitz in allen Prüfungen führt der Director der Navigationschule, während die übrigen Mitglieder der Prüfungscommissionen sich theils aus Lehrern der Navigationschule, theils aus anderen schiffahrts- bezw. maschinenkundigen Mitgliedern zusammensetzen.

Die Prüfungsgebühren betragen für Schiffer auf grosser Fahrt 30 M., für Seesteuerleute und für Schiffer auf kleiner Fahrt 15 M., für Schiffer auf Küstenfahrt, Führer von Fahrzeugen in der kleinen und mittleren Hochseefischerlei 5 M., für Maschinisten I. Klasse 30 M., für Maschinisten II. Klasse 15 M., für Maschinisten III. und IV. Klasse 10 M.

Im Anschluss an die Schiffer- und Steuermannsprüfungen finden ausserdem Sonderprüfungen in der Gesundheitspflege und im Anschluss an die Schifferprüfungen auch solche in Maschinenkunde und Schiffstechnik statt. Die Theilnahme an diesen Prüfungen ist freiwillig und unentgeltlich.

8) Die Prüfungscommission für Elbschiffer setzt sich zusammen aus dem Marine-Inspector als Vorsitzenden und aus zwei Elbschiffahrtskundigen als Beisitzer.

Die Elbschiffer-Prüfungen beruhen auf § 12 der Additional-Akte vom 12. April 1844 zur Elbschiffahrts-Akte vom 23. Juni 1821 und den Bekanntmachungen der Deputation vom 28. November 1891, 2. December 1891, 30. Juni 1897 und finden nach Bedarf statt; gewöhnlich wird in der zweiten Hälfte des Februar eine Prüfung abgehalten.

Meldungen dazu sind beim Marine-Inspector einzureichen im Bureau desselben, Admiralitätsstrasse 46, Marinegebäude.

9) Die Seemannsämler.

Die Seemannsämler (§ 5 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902) bestehen in Hamburg und in Cuxhaven. Zu ihren Obliegenheiten gehören auf Grund der Seemannsordnung:

Die An- und Abmusterungen der Mannschaften deutscher Schiffe. Die Strafverfolgung von Uebertretungen der Seelente; die Entscheidung dieser Strafsachen erfolgt in öffentlicher Sitzung durch den Vorsteher unter Zuziehung von zwei schiffahrtskundigen Beisitzern.

Die Ausgleichung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffmann. Die Entgegennahme der Nachlassverordnungen Seelente. Auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900:

Die Untersuchung von Unfällen.

Die Festsetzung von Geldstrafen gegen Rheder und Schiffsführer für Nachlässigkeiten hinsichtlich der Anbringung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen und der Beschaffung der vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände.

Die Seemannsämler erteilen endlich an Behörden und Angehörige Auskünfte über den Verbleib von Seelenten.

Das Seemannsämler Hamburg steht unter der Leitung eines der Räte bei der Deputation für Handel und Schiffahrt.

10) Die Marineverwaltung.

A. In Hamburg.

Vorsteher ist der Marine-Inspector.

Zum Geschäftsbereich der Marineverwaltung in Hamburg gehören:

- a) Das Hafengewesen: Es umfasst die Ueberwachung des Schiffsverkehrs im Hamburger Hafen in nautischer Beziehung. Dazu gehört in besonderer Weise die bestmögliche Platzausnutzung der Wasseroberflächen des Hafens durch Anweisung der Liegeplätze für die Schiffe, sowie die Controlle der den Hamburger Hafen aufsuchenden Schiffe in Bezug auf Ankunft, Platzwechsel und Abfahrt.

Für diese Geschäfte untersteht der Marineverwaltung das Oberhafenamt (Admiralitätsstrasse 46, Marinegebäude) unter Leitung des Oberhafenmeisters. Das Oberhafenamt wird wieder von den Hafenämtern unterstützt. Die Hafenämter — es bestehen deren vier, entsprechend der Einteilung des Hafens in vier Bezirke — sind den Hafenmeistern unterstellt. Das Hafenamt I befindet sich in dem Hafenlootenstehaus auf dem Loosensteh bzw. in Wachtschiff am Jonas, das Hafenamt II in der Admiralitätsstrasse 46, Marinegebäude, das Hafenamt III am Stadtdeich 29, das Hafenamt IV im Schuppen 38 am Amerikadeich.

Dem Hafenamt I sind die Hafenlooten beigegeben, die auf Verlangen und auf Anweisung des Hafenmeisters den Schiften für ihre Fahrten im Hafen zur Verfügung gestellt werden. Massgebend für die Geschäftsführung in diesem Verwaltungszweige ist das Hafengesetz vom 2. Juni 1897, die Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Hafengesetzes, vom 30. Juni 1897 und die Hafenordnung vom 30. Juni 1897.

- b) Die öffentlichen Kräne und Wagen mit Ausnahme der Zollverwaltung, der Quaiverwaltung, der Finanzdeputation und der schachthofverwaltung unterstehenden Kräne und Wagen. Der Betrieb regelt sich nach der Bekanntmachung, betreffend Ordnung und Tarif für die Benutzung der öffentlichen Kräne und Wagen, vom 28. October und 11. November 1892 und der Bekanntmachung, betreffend Ausführung der neuen Krahnordnung und Tarif vom 11. November 1892. Die einzelnen Kräne und Wagen stehen unter Aufsicht der Krahnmeister.

- c) Die Niederbaum-Drehbrücke und die Kajen-Hubbücke. Für das Öffnen derselben zum Durchlassen von Schiffen sind Vorschriften in dem Regulativ vom 20. Mai 1898 und in der Bekanntmachung vom 31. Januar 1888